



Geschäftsordnung des Elternrates

vom 29.04.2024

Vorwort

Wir gendern nicht. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter. Wir respektieren Menschen jeden Geschlechts und wollen alle gleichermaßen ansprechen. Darüber hinaus sind im Folgenden unter dem Begriff „Eltern“ die Erziehungssorgeberechtigten gemeint.

Der Elternrat der Christoph-Arnold-Schule versteht sich als Bindeglied zwischen Elternschaft mit ihren Kindern und Lehrerschaft mit ihrer Schulleitung. Zudem ist er verlässlicher Partner der Eltern mit ihren Kindern und den Lehrern der Christoph-Arnold-Schule. In seiner Arbeit stellt er stets das Interesse der Eltern und Kinder in den Vordergrund. Trotz der vielseitigen und unterschiedlichen Meinungen und Interessen werden gemeinsame Ziele erarbeitet, die von den Mitgliedern gegenüber den Lehrern und der Schulleitung vertreten werden.

Der Elternrat der Christoph-Arnold-Schule gibt sich diese Geschäftsordnung gemäß §13 Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) vom 5. November 2004.

§ 1 Mitglieder

1. Der Elternrat besteht aus den gewählten Klassenelternsprechern der Klassen der Christoph-Arnold-Schule.
2. Die stellvertretenden Klassenelternsprecher übernehmen bei Nichtanwesenheit des Klassenelternsprechers dessen Rechte und Pflichten.

§ 2 Vorsitzende/r des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz, Kreiselternerat

1. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei mehreren Stellvertretern einigen sich diese über die Reihenfolge. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden den Vorstand des Elternrats.
2. Ein stellvertretender Elternratsvorsitzender übernimmt, bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden entsprechend der Reihenfolge und soweit nicht anders beschrieben, alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder (5) und Stellvertreter (beliebig) für die Schulkonferenz.
4. Der Vorsitzende des Elternrats ist Mitglied im Kreiselternerat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Vorsitzenden im Kreiselternerat.
5. Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 3 Amtsdauer

1. Der Vorsitzende und die Stellvertreter des Elternrats, die Mitglieder der Schulkonferenz und der Vertreter des Vorsitzenden im Kreiselternerat werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.



2. Bis zur Neubesetzung bleibt der alte Amtsinhaber geschäftsführend im Amt. Das gilt auch dann, wenn er nicht mehr wählbar ist.
3. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der Amtszeit aus, muss umgehend, jedoch spätestens nach 30 Tagen, eine Neuwahl stattfinden.
4. Wünschen mehr als ein Viertel der Mitglieder des gewählten Elternrates eine Abwahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, der Mitglieder der Schulkonferenz oder des Vertreters des Vorsitzenden im Kreiselternrat, so muss eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit umgehend, jedoch spätestens nach 30 Tagen, auf einer Elternratssitzung stattfinden.

§ 4 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
2. Wählbar ist derjenige, der sich für ein Amt bewirbt (mündlich ist ausreichend). Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn die Bewerbung beim Vorstand vor Beginn der Wahl eingegangen ist.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Einsprüche gegen die Wahl

1. Der Einspruch hat schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand des Elternrats zu erfolgen.
2. Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
3. Die Entscheidung über die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches erfolgen und ist mit Begründung dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Einberufung

1. Der Vorstand beruft den Elternrat zu den Sitzungen per E-Mail ein. Eine schriftliche Einberufung über die Schüler ist zulässig.
2. Ort und Zeit bestimmt der Einladende. Er gibt diese zusammen mit der Tagesordnung im Rahmen der Einberufung bekannt. Zusätzlich kann der Termin und die Tagesordnung auf der Internetseite der Christoph-Arnold-Schule bekannt gegeben werden.
3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende außerordentlich den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.

§ 7 Sitzungen

1. Der Elternrat tritt in der Regel viermal jährlich zusammen, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Elternrats dies wünscht.
2. Der Elternrat tritt nicht öffentlich zusammen. Die stellvertretenden Klassenelternsprecher sind, sofern nicht explizit ausgeschlossen, generell zu den Sitzungen eingeladen, ohne Stimmrecht (es sei denn sie vertreten den jeweiligen Klassenelternsprecher). Der Vorsitzende kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.
3. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses soll den Klassenelternsprechern binnen 14 Tagen nach der Sitzung zugeleitet werden. Das Protokoll ist dann auf der nächsten Sitzung zu bestätigen.



§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung auf dem Wege der schriftlichen Umfrage ist ebenfalls zulässig.
3. Jede Klasse hat maximal eine Stimme.
4. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn ihm mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternrates, mindestens jedoch mit 5 Stimmen, zugestimmt worden ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Ausschüsse / Arbeitskreise

1. Der Elternrat kann zu verschiedenen Themen bzw. Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
2. Die Ausschüsse /Arbeitskreise berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
3. Der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse / Arbeitskreise teilzunehmen.
4. Über die Vorschläge der Ausschüsse wird entsprechend der Geschäftsordnung abgestimmt.

§ 10 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule

1. Der Elternrat stellt sich in geeigneter Form der Elternschaft vor. Die gewählten Vertreter des Elternrates in den schulischen Gremien werden den Eltern in geeigneter Form bekanntgegeben.
2. Die Mitglieder des Elternrates informieren die Eltern über die Arbeit des Elternrates im Rahmen der stattfindenden Elternabende bzw. über Elternbriefe.
3. Die, für die Elternschaft angefertigten, Protokolle der Elternratssitzungen werden über die Klassenelternsprecher den Eltern zur Verfügung gestellt.
4. Die Mitglieder der Schulkonferenz und des Kreiselternrats informieren den Elternrat über die Arbeit der entsprechenden Gremien.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Klassen des Elternrates. In Ausnahmefällen kann bei der Änderung der Geschäftsordnung schriftlich (per E-Mail oder Zettel) gestimmt werden.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 29.04.2024 in Kraft.

Elternratsvorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende